

Ablauf der Referendumsfrist: 22. Januar 1923.

Bundesgesetz
betreffend
den Telegraphen- und Telephonverkehr.
(Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetz.)

(Vom 14. Oktober 1922.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Ausführung des Art. 36 der Bundesverfassung,
nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrates vom
6. Juni 1921,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Telegraphenverwaltung hat das ausschliessliche Recht, 1. Telegraphen- und Telephonregal. a. Umfang.
Sende- und Empfangseinrichtungen, sowie Anlagen jeder Art, die
der elektrischen oder radioelektrischen Zeichen-, Bild- oder Laut-
übertragung dienen, zu erstellen und zu betreiben.

Art. 2.

(1) Das Telegraphen- und Telephonregal erstreckt sich nicht auf b. Ausnahmen.
Sende- und Empfangseinrichtungen für elektrische Zeichen-, Bild-
und Lautübertragung,

- a. die für den Eisenbahnbetrieb notwendig sind,
- b. deren Verbindungsleitungen weder die schweizerische Grenze noch öffentliche oder solche Grundstücke kreuzen, die nicht dem Besitzer der Einrichtung gehören,
- c. die durch die Militärbehörden oder Truppen ausschliesslich für militärische Zwecke erstellt werden.

(2) Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen vom Telegraphen- und Telephonregal gestatten.

Art. 3.

Konzessionen. Zur Erstellung und zum Betrieb von Einrichtungen für elektrische und radioelektrische Zeichen-, Bild- und Lautübertragung können Konzessionen erteilt werden.

Art. 4.

2. Leistungspflicht der Telegraphenverwaltung.
a. Im allgemeinen.

Wo sie die erforderlichen Einrichtungen besitzt, oder dieses Gesetz deren Schaffung vorsieht, ist die Telegraphenverwaltung unter den Bedingungen dieses Gesetzes, der Telegraphen- und der Telephonordnung, sowie der Ausführungsbestimmungen zu den darin vorgesehenen Leistungen gegenüber jedermann verpflichtet.

Art. 5.

b. Vorbehalte.

(1) Der Bundesrat kann zur Wahrung wichtiger Landesinteressen die Einrichtungen der Telegraphenverwaltung für den allgemeinen Verkehr schliessen oder deren Benützung beschränken und überwachen. Den gleichen Massnahmen können die konzessionierten sowie die bahndienstlichen Einrichtungen für elektrische und radioelektrische Zeichen-, Bild- und Lautübertragung unterworfen werden.

(2) Eine derartige Massnahme begründet weder einen Anspruch auf Entschädigung noch auf Rückerstattung von Taxen und Gebühren.

Art. 6.

3. Telegraphen- und Telephon-geheimnis.
a. Im allgemeinen.

Die mit telegraphen- oder telephondienstlichen Verrichtungen betrauten Personen dürfen über den Telegramm- oder Telephonverkehr bestimmter Personen, sowie über den Inhalt der ihnen anvertrauten Telegramme und der von ihnen vermittelten Telephongespräche weder Mitteilungen an Dritte machen noch irgend jemand Gelegenheit geben, solche Handlungen zu begehen.

Art. 7.

Vorbehalte.

(1) Die Telegraphenverwaltung ist auf schriftliches Gesuch der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde zur Auslieferung von Telegrammen oder von dienstlichen Aufzeichnungen über den Telephonverkehr sowie zur Auskunftserteilung über den Telegramm- oder Telephonverkehr bestimmter Personen verpflichtet, wenn es sich um eine Strafuntersuchung oder um die Verhinderung eines Verbrechens oder Vergehens oder um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten handelt.

(2) Der Bundesrat ist ermächtigt, auf dem Verordnungsweg zugunsten der Inhaber der öffentlichen oder vormundschaftlichen Gewalt weitere Ausnahmen von der Pflicht zur Wahrung des Telegraphen- und Telephongheimnisses zu gestatten.

Art. 8.

(1) Sind bei Berechnung der Taxen, Gebühren oder Auslagen, oder bei Aufstellung von Abrechnungen Irrtümer unterlaufen, so ist die Telegraphenverwaltung für das zu wenig Empfangene nachforderungsberechtigt und für das zu viel Erhobene rückerstattungs-pflichtig.

4. Forderungs-
verhältnisse.
a. Berichti-
gungs-
vorbehalt.

(2) Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht wird. Die Frist beginnt mit dem auf die irrtümliche Rechnungsstellung folgenden Tage.

Art. 9.

(1) Alle amtlichen telegraphischen Mitteilungen betreffend eid- genössische Abstimmungen und Wahlen sind von der Entrichtung der Telegraphentaxen befreit.

5. Taxfreiheit.
Umfang.

(2) Der Bundesrat ist ermächtigt, die Taxfreiheit im Telegraphen- und Telephondienst aus Gründen des öffentlichen Interesses vor- übergehend auf andere Nachrichten auszudehnen.

II. Telegraphenverkehr.

Art. 10.

(1) Die Taxe für Telegramme, die in der Schweiz nach einem schweizerischen Bestimmungsort aufgegeben werden, setzt sich aus der Grundtaxe und der Worttaxe zusammen. Die Grundtaxe be- trägt 60 Rappen.

A. Telegramm-
arten und
Taxen.
1. Im all-
gemeinen.

(2) Die Worttaxe wird festgesetzt:

- a. für gewöhnliche Telegramme auf 5 Rappen,
- b. für Presse-, Orts- und Brieftelegramme auf 2½ Rappen mit Aufrundung der Gesamttaxe auf den nächsten durch 5 teil- baren Betrag.

Art. 11.

(1) Die Telegramme werden in nachstehender Reihenfolge be- fördert:

2. Reihenfolge
der Beför-
derung.

1. Staatstelegramme,
2. Diensttelegramme,
3. Dringliche Telegramme,
4. Übrige Telegramme.

(2) Telegramme gleichen Ranges werden in der Reihenfolge ihres Einganges befördert und bestellt.

(3) Die Taxe für dringliche Telegramme beträgt das Dreifache der gewöhnlichen Taxe.

Art. 12.

3. Bestellung der
Telegramme.

(1) Brieffelegramme werden vom Bestimmungsbureau der Post übergeben und dem Empfänger durch den gewöhnlichen Postbestell-dienst übermittelt.

(2) Die übrigen Telegramme werden dem Empfänger in der Regel durch Eilbestellung übermittelt. Hierfür können Entfernungszuschläge erhoben werden, wenn ein Telegramm weiter als $1\frac{1}{2}$ km vom Bestimmungsbureau entfernt zugestellt werden muss.

Art. 13.

4. Wiederholung.
Ablieferungs-
meldung und
Einschreibung
der Tele-
gramme.

(1) Der Absender kann gegen Entrichtung besonderer Gebühren verlangen:

- a. dass das Telegramm von jeder an der Beförderung beteiligten Station wiederholt werde;
- b. dass ihm, ausgenommen bei Brieffelegrammen, Tag und Stunde der Ablieferung des Telegramms an den Empfänger zurückgemeldet werden;
- c. dass, ausgenommen bei Brieffelegrammen, das Telegramm eingeschrieben werde.

(2) Der Empfänger kann sich gegen Entrichtung der ordentlichen Taxen und Gebühren vom Aufgabebureau den Inhalt eines empfangenen Telegramms ganz oder teilweise wiederholen lassen.

(3) Eingeschriebene Telegramme sind bei der Übermittlung von jeder an der Beförderung beteiligten Station zu wiederholen und dem Empfänger gegen Quittung auszuhändigen. Tag und Stunde der Ablieferung an den Empfänger sind dem Aufgeber zurückzumelden.

Art. 14.

5. Ausgeschlos-
sene Tele-
gramme.

Telegramme beschimpfenden oder unsittlichen Inhalts oder solche, die gegen die Gesetze des Landes verstossen oder die öffentliche Ruhe und Ordnung oder die Sicherheit des Staates gefährden, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Art. 15.

(1) Die Originaltelegramme werden nicht zurückgegeben.

C. Verfügungsrecht.

(2) Aufgeber und Empfänger eines Telegramms können während der Aufbewahrungsfrist der Belege von dem Originalbeleg Einsicht nehmen und gegen Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr beglaubigte Abschriften verlangen.

1. Telegrammabschriften.

Art. 16.

Der Absender kann ein in Beförderung begriffenes Telegramm bis zur vollzogenen Bestellung telegraphisch berichtigen oder aufhalten lassen.

2. Berichtigung.

III. Telephonverkehr.

Art. 17.

(1) Die Telegraphenverwaltung bewilligt Anschlüsse an ein bestehendes Telephonnetz, sofern ihr die Errichtung und Verbindung der verlangten Stationen und allfälliger Zusatzeinrichtungen auf den Grundstücken des Bewerbers ungehindert und unentgeltlich gestattet wird.

A. Telephonanschlüsse.
1. Allgemeine Bedingungen.
a. Bewilligung von Anschlüssen.

(2) Der Bewerber hat eine Erklärung zu unterzeichnen, worin er anerkennt, dass seine Rechte und Pflichten sich nach den jeweiligen geltenden, einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen richten.

Art. 18.

(1) Die Telegraphenverwaltung bezieht für die Erstellung und den Unterhalt der Anschlussleitung zwischen der Zentrale und dem Gebäude, worin die Teilnehmerstation errichtet werden soll, sowie für die Lieferung und den Unterhalt der beim Teilnehmer aufzustellenden Apparate eine jährliche Abonnementstaxe.

b. Erstellung und Unterhalt der Teilnehmeranschlüsse.

(2) Der Teilnehmer hat Mehrkosten, die bei Erstellung und Unterhalt der Anschlussleitung auf seine Veranlassung entstehen, ferner alle Kosten der Erstellung und des Unterhalts der Leitungen im Gebäudeinnern und alle Kosten, die später durch bauliche Neuerungen oder Starkstromanlagen auf dem Grundstück seines Anschlusses verursacht werden, sowie alle sonstigen aussergewöhnlichen Kosten, die die Erstellung und der Unterhalt seines Anschlusses auferlegen, besonders zu vergüten.

(8) Die Telegraphenverwaltung ist nicht verpflichtet, dem Begehren um Erstellung eines Telephonanschlusses binnen einer bestimmten Frist zu entsprechen.

Art. 19.

c. Gemeinsame Teilnehmeranschlüsse. Soweit die technische Möglichkeit besteht, können Teilnehmer mittels gemeinsamer Leitung an ein Ortsnetz angeschlossen werden.

Art. 20.

d. Zusatzeinrichtungen. (1) Zusatzeinrichtungen werden auf Rechnung des Teilnehmers oder im Abonnement erstellt.

(2) Der Teilnehmer darf ohne Zustimmung der Telegraphenverwaltung keine andern Leitungen oder Apparate mit denen der Telegraphenverwaltung verbinden.

Art. 21.

e. Benützung der Station. (1) Jeder Teilnehmer ist berechtigt, mit andern Stationen des Inlandes und, nach Massgabe der bestehenden Vereinbarungen, mit den Stationen des Auslandes zu verkehren.

(2) Die Telegraphenverwaltung übernimmt keine Gewähr für den Fortbestand der übrigen Anschlüsse und für die Fortdauer der Netzverbindungen unter sich.

Art. 22.

bb. Durch Dritte. (1) Der Teilnehmer darf seinen Anschluss für Gespräche, die durch die Zentrale gehen, unter eigener Verantwortlichkeit durch Dritte benützen lassen.

(2) Zu den Personen, denen der Teilnehmer die Benützung seines Anschlusses überlässt, tritt die Telegraphenverwaltung in kein unmittelbares Rechtsverhältnis.

Art. 23.

f. Sicherheitsleistung für Taxen und Gebühren. Die Telegraphenverwaltung ist berechtigt, von den Teilnehmern Sicherheitsleistung zur Deckung von Taxen und Gebühren zu verlangen.

Art. 24.

g. Teilnehmerverzeichnisse. (1) Jeder Teilnehmer ist in das Teilnehmerverzeichnis seines Netzes aufzunehmen.

(2) Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Aufrufnummer.

Art. 25.

Der Teilnehmer haftet der Telegraphenverwaltung für allen Schaden, der durch sein eigenes oder das Verschulden eines Dritten an den im Abonnement inbegriffenen Inneneinrichtungen entsteht. ^{h. Haftpflicht des Teilnehmers.}

Art. 26.

(1) Die Abonnementsdauer für einen neu zu erstellenden Anschluss beträgt mindestens zwei Jahre. Die Telegraphenverwaltung kann für Anlagen, deren Erstellungskosten verhältnismässig hoch sind, eine längere Abonnementsdauer festsetzen. ^{i. Abonnementsdauer.}

(2) Für vorübergehende Anlässe werden auf Grund besonderer Bedingungen zeitweilige Anschlüsse bewilligt.

Art. 27.

(1) Der Teilnehmer kann unter Beobachtung einer Frist von dreissig Tagen jederzeit das Abonnement kündigen. Erfolgt die Kündigung vor Ablauf der Abonnementsdauer, so hat er die volle Abonnementstaxe für die noch nicht abgelaufene Zeit zu bezahlen. Wird auf Ende der Abonnementsdauer nicht gekündigt, so läuft das Abonnement auf unbestimmte Zeit bis zur Kündigung weiter. ^{k. Abonnementskündigung.}

(2) Die Telegraphenverwaltung ist, wenn die Bedürfnisse des Verkehrs die Umgestaltung eines Netzes oder einzelner Anschlüsse erfordern, oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen, jederzeit berechtigt, bestehende Abonnemente zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage. Zum voraus bezogene Abonnementstaxen sind für die unbenützte Zeit zurückzuerstatten.

Art. 28.

(1) Ein Anschluss kann von der Telegraphenverwaltung jederzeit ohne Entschädigung aufgehoben werden, wenn der Teilnehmer einer Aufforderung zur Bezahlung schuldiger Taxen und Gebühren nicht binnen Monatsfrist Folge leistet oder wenn er einer Aufforderung, Mängel eines ihm gehörenden Anschlusssteiles zu beheben, nicht unverzüglich nachkommt, oder wenn er den Anschluss zu Beleidigungen des Telephonpersonals missbraucht oder missbrauchen lässt. ^{l. Aufhebung von Teilnehmeranschlüssen.}

(2) Im letztgenannten Falle darf die Aufhebung nach stattgehabter behördlicher Untersuchung nur vom Post- und Eisenbahndepartement ausgesprochen werden. Die beleidigten Beamten oder Angestellten können ermächtigt werden, gegen den Beleidiger auf dem Rechtswege vorzugehen.

(3) Die Telegraphenverwaltung ist befugt, die ihr gehörenden Einrichtungen nötigenfalls unter Inanspruchnahme polizeilicher Hilfe zu behändigen.

(4) Die Aufhebung des Anschlusses befreit den Teilnehmer nicht von der Erfüllung der durch die Abonnementserklärung übernommenen Verpflichtungen.

Art. 29.

2. Abonnements-
taxen.

(1) Die jährliche Abonnementstaxe für einen Hauptanschluss beträgt:

im Umkreis von 2 km vom Netzmittelpunkt:

- a. 70 Franken in Netzen bis zu 30 Hauptanschlüssen,
- b. 80 Franken in Netzen von 31 bis zu 300 Hauptanschlüssen,
- c. 90 Franken in Netzen mit 301 bis 1000 Hauptanschlüssen;

im Umkreis von 3 km vom Netzmittelpunkt:

- d. 100 Franken in Netzen mit 1001 bis 5000 Hauptanschlüssen;

im Umkreis von 5 km vom Netzmittelpunkt:

- e. 110 Franken in Netzen mit über 5000 Hauptanschlüssen.

(2) Die Taxen sind halbjährlich auf 1. Januar und 1. Juli vor auszubezahlen. Sie laufen von dem Tage an, der auf die Übergabe des betriebsfähigen Anschlusses an den Teilnehmer folgt.

(3) Als Netzmittelpunkt gilt in der Regel die Hauptzentrale. Er dient als Grundlage der Taxberechnung sowohl für die an die Haupt- wie für die an eine Unterzentrale angeschlossenen Teilnehmer.

(4) Wenn die Teilnehmerstation ausserhalb des in Abs. 1 erwähnten Umkreises liegt, ist für je 100 Meter Mehrlänge oder einen Bruchteil von 100 Metern ein jährlicher Zuschlag von Fr. 4.50 für die eindrähtige Leitung und von Fr. 6 für die doppeldrähtige Leitung zu entrichten. Übernimmt der Teilnehmer Leistungen für die Erstellung und den Unterhalt seiner Anschlussleitung oder handelt es sich um sehr lange Leitungen zu landwirtschaftlichen Betrieben, so ist die Zuschlagstaxe angemessen herabzusetzen. Diese Zuschlagstaxen sind je auf Anfang des Kalenderhalbjahres vor auszubezahlen.

(5) Die Länge einer Leitung, die über den Umkreis mit zuschlagsfreier Zuleitung hinausreicht, wird innerhalb dieses Umkreises nach der Luftlinie und ausserhalb nach der wirklichen Länge des nächsten vom Netzmittelpunkt zum Teilnehmer führenden öffentlichen, zu einer zweckmässigen Linienanlage geeigneten Weges, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Leitungsführung, gemessen.

(6) Für die Berechnung der Abonnementstaxen ist die Zahl der taxpflichtigen Hauptanschlüsse des Netzes bei Beginn des Kalenderjahres massgebend, wobei jeder Anschluss an eine Unterzentrale mitzählt. Die Versetzung in eine andere Taxklasse tritt erst mit dem nächstfolgenden 1. Juli in Kraft.

(7) Werden die Apparate nicht von der Telegraphenverwaltung geliefert und unterhalten, so sind die Abonnementstaxen angemessen herabzusetzen.

Art. 30.

Die Taxe für ein Gespräch zwischen zwei Teilnehmerstationen desselben Telephonnetzes beträgt 10 Rappen.

B. Gesprächsarten und Taxen.
1. Teilnehmergespräche.
a. Ortsgespräche.

Art. 31.

(1) Im Fernverkehr sind für je drei Minuten, die ein Gespräch dauert, oder einen Bruchteil dieser Zeit folgende Taxen zu entrichten:

b. Ferngespräche.

20 Rp. bis auf eine Entfernung von 10 km (Nachbarzone),
30 » » » » » » 20 » (I. Zone),
50 » » » » » » 50 » (II. »),
70 » » » » » » 100 » (III. »),
100 » für grössere Entfernungen (IV. »).

(2) Die Entfernungen zwischen den Netzen werden von den Netzmittelpunkten aus nach der Luftlinie gemessen.

(3) Für Ferngespräche zur Nachtzeit können ermässigte Taxen festgesetzt werden.

(4) Die angemeldeten Ferngespräche werden in der nachverzeichneten Reihenfolge vermittelt:

- a. Staatsgespräche,
- b. dringende Dienstgespräche,
- c. dringende Privatgespräche,
- d. übrige Privat- und Dienstgespräche.

(5) Für dringende Ferngespräche mit Vorrang vor den gewöhnlichen Privatgesprächen ist die dreifache Taxe eines gewöhnlichen Gespräches von gleicher Dauer zu entrichten.

Art. 32.

(1) Für die Benützung einer öffentlichen Sprechstation werden folgende Taxzuschläge erhoben:

2. Gespräche auf öffentlichen Sprechstationen.

- a. 10 Rappen für jedes Ortsgespräch;
- b. 20 Rappen im Fernverkehr für die Dauer von 3 Minuten oder einen Bruchteil dieser Zeiteinheit.

(2) Auf die von Gemeindebehörden und Privaten jedermann zur Verfügung gestellten Anschlüsse finden die Bestimmungen über die von der Telegraphenverwaltung errichteten öffentlichen Sprechstationen keine Anwendung.

Art. 33.

3. Gespräche auf Gemeinde-sprech-stationen mit Telegraphen-dienst. Für die Benützung einer Gemeindesprechstation mit Telegraphendienst werden die nämlichen Taxzuschläge erhoben wie für die Benützung einer öffentlichen Sprechstation. Die Gemeinde kann überdies zu ihren Gunsten für jedes abgehende Telegramm einen weitem von der Telegraphenverwaltung festzusetzenden Taxzuschlag erheben.

Art. 34.

4. Rechnungs-stellung. Die Aufzeichnungen der Telegraphenverwaltung über den Gesprächsverkehr sind unter Vorbehalt des Gegenbeweises für die Rechnungsstellung über die Taxen massgebend.

IV. Haftpflicht der Telegraphenverwaltung.

Art. 35.

- A. Allgemeine Bestimmungen. (1) Die Haftpflicht der Telegraphenverwaltung aus dem Telegraphen- und Telephonverkehr bleibt auf den in diesem Gesetz umschriebenen Umfang beschränkt.
- (2) Mit Ablauf eines Jahres verjähren alle Haftpflichtansprüche gegen die Telegraphenverwaltung aus dem Telegraphen- und Telephonverkehr.

Art. 36.

- B. Besondere Bestimmungen
1. betreffend den Telegraphenverkehr. (1) Die Telegraphenverwaltung übernimmt keine Gewähr für die richtige Beförderung telegraphischer Nachrichten oder für deren Übermittlung innerhalb einer bestimmten Frist.

(2) Der Absender eines eingeschriebenen Telegramms, das nicht an Bestimmung gelangte, oder dem Empfänger später zugestellt wurde als ein gleichzeitig aufgegebenen Brief, oder das wegen fehlerhafter Übermittlung seinen Zweck nicht erfüllte, hat Anspruch auf eine feste Entschädigung von Fr. 50. Vorbehalten bleiben die Fälle höherer Gewalt.

(3) Bei Verlust, Verstümmelung oder Verspätung eines Telegramms zahlt die Telegraphenverwaltung unter den durch Verordnung festgesetzten Voraussetzungen die erhobenen Telegrammtaxen und -gebühren zurück. Der Rückforderungsanspruch erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten vom Tage der Aufgabe des Telegramms an geltend gemacht wird.

Art. 37.

(1) Die Telegraphenverwaltung haftet nicht für die Folgen von Störungen und Hindernissen im Telephonbetrieb. 2. betreffend den Telephonverkehr.

(2) Dauert eine ohne Verschulden des Teilnehmers eingetretene Störung des Betriebes einer von der Telegraphenverwaltung gelieferten Station länger als fünf Tage, so wird die bezahlte Abonnementstaxe vom sechsten Tage hinweg für die weitere Dauer der Störung von Amtes wegen erstattet.

(3) Die zeitweilige Unmöglichkeit zur Führung von Ferngesprächen infolge gestörter Netzverbindungen gibt keinen Anspruch auf Rückforderung von Abonnementstaxen.

V. Strafbestimmungen.

Art. 38.

(1) Auf die in Art. 39, Abs. 1, und Art. 40 bis 42 genannten strafbaren Handlungen finden die allgemeinen Bestimmungen des Bundesstrafrechts Anwendung. A. Allgemeine Bestimmungen.

(2) In den Straffällen, in denen Gefängnis oder Busse angedroht ist, können die Strafen verbunden werden.

(3) Für Tatbestände, die im gegenwärtigen Gesetz nicht aufgeführt sind, bleiben die einschlägigen Strafgesetze des Bundes und der Kantone vorbehalten.

Art. 39.

(1) Eine mit telegraphen- oder telephondienstlichen Verrichtungen betraute Person, B. Straffälle.

- a. die das Telegraphen- oder Telephongheimnis verletzt, namentlich über den Telegramm- oder Telephonverkehr bestimmter Personen Mitteilung macht, den Inhalt eines Telegramms, Radiogramms oder eines Telephongesprächs einem Dritten mitteilt,
 - b. die ein Telegramm oder Radiogramm fälscht, unrichtig wiedergibt, verändert, unterdrückt oder dem Empfangsberechtigten vorenthält,
 - c. die irgend jemandem Gelegenheit verschafft, solche Handlungen vorzunehmen,
- wird mit Gefängnis bestraft.

1. Verletzungen des Telegraphen- und Telephongheimnisses und anderer Rechte der Benützer.

(2) Leichte Fälle der unter Absatz 1 erwähnten Vergehen, insbesondere deren fahrlässige Begehung, können disziplinarisch geahndet werden.

Art. 40.

Fälschungen.

(1) Mit Gefängnis oder Busse wird bestraft,

- a. wer telegraphen- oder telephondienstliche Amtsstempel oder Amtssiegel des In- oder Auslandes fälscht oder verfälscht, um sie als echt oder unverfälscht zu verwenden,
- b. wer falsche oder verfälschte telegraphen- oder telephondienstliche Stempel oder Siegel des In- oder Auslandes als echt oder unverfälscht verwendet.

(2) Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Ausland begangen hat, in der Schweiz betreten und nicht ausgeliefert wird.

Art. 41.

3. Nachahmungen.

(1) Mit Gefängnis oder Busse wird bestraft, wer ohne Bewilligung der Telegraphenverwaltung die Amtsstempel und -siegel der Telegraphenverwaltung, die zur Niederschrift ankommender Telegramme bestimmten Formulare und die für den Verschluss dieser Niederschriften bestimmten Umschläge nachahmt oder solche Nachahmungen wissentlich gebraucht.

(2) Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat fahrlässig begangen hat.

Art. 42.

4. Verletzungen des Telegraphen- und Telephonregals und anderer Fiskalrechte.

(1) Mit Busse oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft:

a. wer konzessionspflichtige Sende- und Empfangseinrichtungen und Anlagen irgendwelcher Art, die der elektrischen oder radioelektrischen Zeichen-, Bild- oder Lautübertragung dienen, ohne Konzession oder im Widerspruch zu den Konzessionsbedingungen erstellt, betreibt oder benützt,

b. wer die mit einer radioelektrischen Vorrichtung aufgefangenen Zeichen, Bilder oder Nachrichten ohne Ermächtigung der Telegraphenverwaltung einem Dritten bekannt gibt,

c. wer für die in der Konzessionsurkunde gestattete Weitergabe radioelektrischer Übermittlungen von allgemein öffentlichem Charakter irgendwelche Gegenleistung annimmt,

d. wer eine im Abonnement erstellte, nicht an das staatliche Netz angeschlossene Telephonverbindung oder eine Zweigverbindung

im Widerspruch zu den Bestimmungen der Verordnung und des Abonnements benützt oder durch Dritte benützen lässt,

e. wer fremde Apparate oder Leitungen mit denen der eidgenössischen Verwaltung ohne deren Zustimmung verbindet.

(2) Wer Sendeeinrichtungen, die der elektrischen oder radioelektrischen Zeichen-, Bild- oder Lautübertragung dienen, zur taxfreien Beförderung von taxpflichtigen Nachrichten benützt oder die Taxfreiheit unbefugt in Anspruch nimmt, wird mit Bussen von 3—1000 Franken bestraft.

(3) Die umgangenen Taxen sind in jedem Fall zu bezahlen.

(4) Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat fahrlässig begangen hat.

Art. 43.

Die Beurteilung der in Art. 39 bis 42 unter Strafe gestellten Vergehen sowie der Fiskalübertretungen, bei denen Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe in Frage kommt, unterliegt der Bundesgerichtsbarkeit gemäss Art. 125 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893.

C. Verfahren.
1. Ordentliches Strafverfahren.

Art. 44.

(1) Leichtere Fälle von Fiskalübertretungen werden auf dem Verwaltungswege durch Bussverfügung des Post- und Eisenbahndepartements bestraft.

2. Fiskalstrafverfahren.

(2) Dieses kann seine Strafbefugnis bis zum Betrage von Fr. 500 den ihm unterstellten Behörden der Telegraphenverwaltung abtreten.

(3) Unterzieht sich der Übertreter der Bussverfügung der Verwaltungsbehörde nicht, so ist der Fall gemäss dem Bundesgesetz betreffend das Verfahren bei Übertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 dem zuständigen Gerichte zur Beurteilung zu überweisen.

(4) Die Bussen fallen in die Telegraphenkasse.

Art. 45.

Die eidgenössischen Beamten und Angestellten sowie die Polizeibehörden der Kantone sind verpflichtet, zur Entdeckung und Verfolgung der im gegenwärtigen Gesetz genannten strafbaren Handlungen mitzuwirken. Die zuständige kantonale Behörde

D. Anzeigepflicht und Rechtshilfe

hat den unerlaubten Telegraphen- und Telephonbetrieb sofort einstellen zu lassen, und zwar nötigenfalls durch Beschlagnahme der Beförderungsmittel.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Art. 46.

A. Bedeutung
des Gesetzes.

(1) Das gegenwärtige Gesetz findet auf den Telegraphen- und Telephonverkehr mit dem Ausland nur soweit Anwendung, als Staatsverträge und hierauf bezügliche Gesetze und Verordnungen nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Die zur Vollziehung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden in der vom Bundesrat zu erlassenden Telegraphen- und Telephonordnung und in den zugehörigen Ausführungsbestimmungen aufgestellt. Für Leistungen der Telegraphenverwaltung, die im Gesetz nicht besonders erwähnt sind, können angemessene Gebühren erhoben werden.

Art. 47.

B. Änderung
der Taxen
und Ent-
fernungs-
stufen.

Der Bundesrat kann die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Taxen herabsetzen und die Entfernungsstufen erhöhen. Eine Änderung im entgegengesetzten Sinne kann nur auf dem Gesetzesweg erfolgen.

Art. 48.

C. Aufgehobene
Gesetzes-
bestim-
mungen.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden alle damit in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

das Bundesgesetz vom 22. Juni 1877 über den telegraphischen Verkehr im Innern der Schweiz;

das Bundesgesetz vom 27. Juni 1889 betreffend das Telephonwesen;

das Bundesgesetz vom 7. Dezember 1894 betreffend Ermässigung der Telephongebühren;

der Bundesratsbeschluss vom 23. Januar 1920 betreffend die Erhöhung von Telegraphen- und Telephongebühren;

die Artikel 1, 3, 22, 23 und 24 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1907 über die Organisation der Telegraphen- und Telephonverwaltung;

Art. 55 des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht.

Art. 49.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens D. Inkrafttreten. dieses Gesetzes.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 14. Oktober 1922.

Der Präsident: Dr. Klöti.

Der Protokollführer: F. v. Ernst.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 14. Oktober 1922.

Der Präsident: Dr. J. Räder.

Der Protokollführer: Kaeslin.

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Art. 89 der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 14. Oktober 1922.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Steiger.

Datum der Veröffentlichung: 25. Oktober 1922.

Ablauf der Referendumsfrist: 22. Januar 1923.



Bundesgesetz betreffend den Telegraphen- und Telephonverkehr. (Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetz.) (Vom 14. Oktober 1922.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.10.1922
Date	
Data	
Seite	415-429
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 501

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.